

## Hilfsmittelbekanntmachung für die staatliche Pflichtfachprüfung

Der Prüfungsausschuss für die staatliche Pflichtfachprüfung hat beschlossen:

- I. Bei der staatlichen Pflichtfachprüfung sind in dem vom Verlag bestimmten Umfang als Hilfsmittel zugelassen:
  1. Habersack oder Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) nebst Ergänzungsband
  2. Beck-Texte im dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)
  3. Beck-Texte im dtv, Band 5014, Europa-Recht **oder** Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung)
  4. Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung) Band I, ohne Ergänzungsband
  5. Landesrecht Sachsen – Textsammlung, Nomos Verlagsgesellschaft **oder** Gesetze des Freistaates Sachsen, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung), Band I, ohne Ergänzungsband
  6. Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie die zwei davorliegenden Jahre
  7. Schreibutensilien (nicht Schreibpapier), Buchständer, Lesezeichen (unbeschriebene Einlegemarkierungen, z.B. Papierstreifen oder Haftnotizzettel), Handballenablage, Mauspad (mit oder ohne Handballenablage), geräuschlose Uhr, die mit lediglich einer (digitalen oder analogen) Zeit-/Datumsanzeigefunktion versehen ist
- II. Es ist jeweils nur ein Exemplar der Hilfsmittel zugelassen; in den Fällen Ziff. I Nr. 3 und Nr. 5 nur jeweils eine Alternative.
- III. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, dass sich ihre zugelassenen Hilfsmittel auf dem neuesten Stand befinden. Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die innerhalb von zwei Monaten vor Beginn eines Prüfungsteils erschienen und noch nicht eingeordnet sind, können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden. Beilagen zu Loseblattsammlungen aus Ergänzungslieferungen (beispielsweise Synopsen bei Gesetzesänderungen) sind zulässig.
- IV. Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches, Taschenrechner und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Die Benutzung oder der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet (§ 12 SächsJAPO).
- V. Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches enthalten, andernfalls handelt es sich um ein nicht zugelassenes Hilfsmittel. Unzulässig ist auch die Veränderung der Reihenfolge der Gesetze in Loseblattsammlungen. Zulässig ist am Anfang jedes Gesetzes (auf der Seite, auf der die amtliche Überschrift des Gesetzes steht) eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist. Weiter zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers und Stempel von Bibliotheken.
- VI. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen; Schreibpapier wird vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Für den mündlichen Prüfungsteil sind leere Karteikarten zulässig.
- VII. Die Bekanntmachung tritt erstmals für die staatliche Pflichtfachprüfung 2025/2 in Kraft.

Dresden, den 9. Januar 2025

gez. Birgit Ackermann  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts